

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Günstedt

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erläßt die Gemeinde Günstedt (Nachfolgend "Gemeinde") folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen oder abflußlosen Gruben anfallenden Fäkalschlammes.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Klärschlämme) berechnet, die von den Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung vom beauftragten Abfuhrunternehmen festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 26,21 € pro Kubikmeter Abwasser / Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung beträgt die Gebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben 16,00 € entsprechend dem Vorankündigungsbeschluss (Nr. 110-22-07-208 vom 10.04.2007 Amtsblatt VG Kindelbrück, Jahrgang 16, Freitag, den 27.04.2007, Nummer 09, amtlicher Teil der Gemeinde Günstedt Seite 6)

§ 3 Gebühreinzuschläge

(1) Für Fäkalschlämme, deren Beseitigung Kosten verursacht, die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von normalen Fäkalschlamm um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatz des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schulden maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.



Claudia Knirsch
Bürgermeister



Beschlossen am: 01.04.2008

Datum der Ausfertigung: 16.04.2008

Eingangsvermerk: 25.04.2008

Rechtliche Genehmigung und
Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht v.: 16.06.2008
Az. 022.700.35

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 20.06.2008 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 21.06.2008 bis 30.06.2008 angeschlagen.

Ausgehängt am 20.06.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 30.06.2008 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Günstedt - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 29.08.2008, Nr.:18 , Jahrgang 17 Seite 5 nachrichtlich veröffentlicht.